

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Reglement über die Gründung und den Betrieb der gemeinnützigen Aktiengesellschaft "Fläcke- matte AG"

Inhaltsverzeichnis

I.	Betrieb und Zweck des Unternehmens	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Überführung des Alters- und Pflegeheims Fläckematte in eine Aktiengesellschaft	3
Art. 3	Zweck	4
II.	Finanzierung und Beteiligung der Gemeinde	4
Art. 4	Finanzierung	4
Art. 5	Beteiligung der Gemeinde	4
III.	Aufgaben der Gemeindeorgane	5
Art. 6	Stimmberechtigte	5
Art. 7	Gemeinderat	5
IV.	Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit der Gemeinde	5
Art. 8	Organisation	5
Art. 9	Aufgaben Verwaltungsrat	5
Art. 10	Zusammensetzung Verwaltungsrat	6
Art. 11	Zusammenarbeit mit der Gemeinde	6
V.	Schlussbestimmungen	6
Art. 12	Inkrafttreten	6
Art. 13	Übergangsbestimmungen	6

Reglement über die Gründung und den Betrieb der gemeinnützigen Aktiengesellschaft "Fläckematte AG"

vom 12. Februar 2017

Die Einwohnergemeinde¹ Rothenburg erlässt gestützt auf § 10 lit. c Ziff. 4 sowie § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern, Gemeindeordnung Art. 17 Abs. 2 und Organisationsverordnung Art. 23 folgendes Reglement:

I. Betrieb und Zweck des Unternehmens

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement stellt die rechtliche Grundlage für die Gründung der Fläckematte AG mit Sitz in Rothenburg gemäss Art. 620 ff OR sowie die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rothenburg dar.

Art. 2 Überführung des Alters- und Pflegeheims Fläckematte in eine Aktiengesellschaft

- 1 Die Gemeinde Rothenburg gründet die Fläckematte AG.
- 2 Auf den Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister wird das bisher von der Gemeinde Rothenburg betriebene Alters- und Pflegeheim Fläckematte ohne Liquidation in die neu gegründete Aktiengesellschaft überführt. Der operative Start wird auf den 1. Januar 2018 festgesetzt.
- 3 Die Fläckematte AG führt ab diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des bisherigen öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegeheims Fläckematte weiter.
- 4 Die Mitarbeitenden werden zu vergleichbaren Bedingungen durch die neue Trägerschaft übernommen. Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträge werden durch privatrechtliche Arbeitsverträge ersetzt.
- 5 Ein Anschlussvertrag zwischen der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Rothenburg und der Fläckematte AG ist abzuschliessen.
- 6 Die Bewohnerverträge mit den Bewohnerinnen und Bewohnern werden zu den bisherigen Bedingungen durch die neue Fläckematte AG übernommen.
- 7 Die Rechtshandlungen zur Überführung des Alters- und Pflegeheims Fläckematte in die Fläckematte AG obliegen dem Gemeinderat.

¹Stimmberechtigte

Art. 3 Zweck

- 1 Die Fläckematte AG bezweckt das Führen und Betreiben von Institutionen für Menschen, welche Pflege und Betreuung benötigen. Dazu gehören Einrichtungen wie Alterszentren, Alterswohnungen sowie Angebote für hindernisfreies Wohnen und weitere bedarfsgerechte Dienstleistungen.
- 2 Die Gesellschaft hat im Rahmen der Bestimmungen der Statuten gemeinnützigen Charakter.
- 3 Die Gesellschaft kann Beteiligungen an anderen Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung eingehen sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen im Inland, insbesondere im Kanton Luzern vornehmen.
- 4 Die Gesellschaft kann Tätigkeiten mit dem vorgenannten Zweck unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte, namentlich auch den Kauf, den Verkauf, die Belastung und die Verwaltung von Immobilien vornehmen.

II. Finanzierung und Beteiligung der Gemeinde

Art. 4 Finanzierung

- 1 Die Fläckematte AG übernimmt durch Vermögensübertragung per 1. Januar 2018 Aktiven und Passiven mit Baurechtsgrundstück des bisher von der Gemeinde Rothenburg geführten Alters- und Pflegeheims Fläckematte. Als Gegenleistung erhält die Gemeinde Rothenburg Aktien. Das Aktienkapital wird nach Vorliegen der Bilanz per 31. Dezember 2017 festgelegt. Art. 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung und Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz) ist sinngemäss anwendbar.
- 2 Die näheren Bedingungen zum Aktienkapital regelt der Gemeinderat im Rahmen der Überführung des Alters- und Pflegeheims Fläckematte in eine Aktiengesellschaft.
- 3 Die Fläckematte AG finanziert sich über die eigenen Erträge. Im Einzelnen:
 - a. Die Betriebsrechnungen sollen über fünf Jahre ausgeglichen gestaltet werden,
 - b. Substanz und Kapital sollen erhalten werden,
 - c. Allfällige Gewinne werden primär reinvestiert; die Dividendenhöhe ist beschränkt,
 - d. Fremdkapital ist auf dem freien Markt aufzunehmen.

Art. 5 Beteiligung der Gemeinde

- 1 Die Aktien sind zu 100% im Eigentum der Gemeinde Rothenburg.
- 2 Die Eigentümerrechte werden durch den Gemeinderat von Rothenburg wahrgenommen. Dabei orientiert sich der Gemeinderat an folgenden Zielen:
 - a. Das Leistungsangebot ist auf den Bedarf der Bevölkerung von Rothenburg und der Region sowie auf die Möglichkeiten der Fläckematte AG abzustimmen.
 - b. Die Qualität der Angebote ist fach- und bedarfsgerecht.

- c. Einwohnerinnen und Einwohner aus Rothenburg haben in der Regel Aufnahmepriorität.
- d. Zur Bereitstellung einer bedarfsgerechten Pflege und Betreuung verfügt die Fläckematte AG über ausreichend und angemessen qualifiziertes Personal, das marktgerecht entlohnt wird.
- e. Der Wert der Unternehmung bleibt erhalten (Substanz- und Kapitalerhaltung).

III. Aufgaben der Gemeindeorgane

Art. 6 Stimmberechtigte

Der Erlass und die Änderung des Reglements über die Fläckematte AG erfolgen durch die Stimmberechtigten.

Art. 7 Gemeinderat

- 1 Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Gemeinde Rothenburg gegenüber der Fläckematte AG wahr. Er
 - a. wählt den Verwaltungsrat sowie das Präsidium,
 - b. bestimmt die Revisionsstelle,
 - c. nimmt den Revisionsbericht entgegen,
 - d. genehmigt die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht.
- 2 Weiter nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr. Er
 - a. schliesst mit der Fläckematte AG einen Leistungsvertrag ab,
 - b. ist zuständig für die Vereinbarung des Baurechtszinses.

IV. Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Art. 8 Organisation

- 1 Die Organisation der Fläckematte AG richtet sich nach dem Obligationenrecht, nach den von der Generalversammlung genehmigten Statuten und dem Organisationsreglement.
- 2 Das Organisationsreglement wird durch den Verwaltungsrat erlassen.

Art. 9 Aufgaben Verwaltungsrat

- 1 Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

- 2 Er legt die strategischen Vorgaben fest und kann über alle Gegenstände beschliessen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 10 Zusammensetzung Verwaltungsrat

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- 2 Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat und die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- 3 Ein Mitglied des Gemeinderats oder eine vom Gemeinderat delegierte und mandatierte Person nimmt Einsitz im Verwaltungsrat.
- 4 Massgebend für die Wahl in den Verwaltungsrat bzw. Wahlkriterium ist, dass die fachlichen Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Immobilien, Pflege und Gastronomie im Gremium abgedeckt sind sowie die persönliche Integrität.
- 5 Alle Mitglieder des Verwaltungsrats werden für ihre Aufgaben und Verantwortung angemessen entschädigt. Der Verwaltungsrat legt die Honorare gegenüber dem Gemeinderat offen.

Art. 11 Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- 1 Im Leistungsvertrag wird unter anderem die Restfinanzierung der Pflege geregelt. Zudem können gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a weitergehende Leistungen vertraglich vereinbart werden.
- 2 Der Verwaltungsrat berichtet über die strategischen Ziele und deren Erreichung und gibt dem Gemeinderat jährlich Gelegenheit zum strategischen Bericht eine Vernehmlassung abzugeben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rottenburg in Kraft.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse betreffend das Alters- und Pflegeheim Fläckematte gehen mit Inkrafttreten auf die neue Gesellschaft über, sofern diese nicht explizit gekündigt worden sind.

Rothenburg, den 12. Februar 2017

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer